OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753764/3/KHa

Datum:
Linz, 15. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde der A__, c/o B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 5. Jänner 2026, GZ: 00836521 2025-121191, betreffend Abweisung des Antrages auf Erteilung eines Erstaufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte Plus" gemäß dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried (in der Folge: belangte Behörde) vom 5. Jänner 2026, GZ: 00836521 2025-121191, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin vom 9. April 2025 auf Erteilung eines Erstaufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte Plus" abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Beschwerdeführerin kosovarische Staatsangehörige und somit Fremde im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 NAG sei. Die Beschwerdeführerin habe am 9. April 2025 bei der belangten Behörde die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte Plus" gem. § 46 Abs. 1 Z 1 NAG aufgrund der Ehe mit dem serbischen Staatsangehörigen B__ beantragt. Bereits mit Schreiben vom 8. Oktober 2025 sei die Beschwerdeführerin darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass die belangte Behörde beabsichtige, den Antrag aufgrund des fehlenden Nachweises von Deutschkenntnissen zumindest auf A1-Niveau abzuweisen. Bei der Antragstellung habe die Beschwerdeführerin ein gefälschtes „C__ Zertifikat A1" vom 20. August 2025 vorgelegt. Bei einer persönlichen Vorsprache der Beschwerdeführerin am 27. Oktober 2025 bei der belangten Behörde sei die Beschwerdeführerin über die Möglichkeit eines Zusatzantrages gemäß § 21a Abs. 5 NAG auf Absehen der Voraussetzung „Deutsch vor Zuzug" hingewiesen worden; ein Zusatzantrag sei bis dato nicht eingebracht worden.

Da die Beschwerdeführerin keinen Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementarsten Sprachverwendung auf einfachstem Niveau mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms vorgelegt habe, sei die Erteilungsvoraussetzung des § 21a Abs. 1 NAG nicht gegeben. Die von der Beschwerdeführerin vorgelegten kosovarischen Zeugnisse seien nicht mit einem Schulabschlusszeugnis einer berufsbildenden mittleren Schule vergleichbaren und würden diese auch nicht der allgemeinen Universitätsreife entsprechen, wie dies vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Abteilung ENIC NARIC, ausgeführt wurde. Beim anlässlich der Antragstellung von der Beschwerdeführerin vorgelegten „C__ Zertifikat A1" handle es sich um eine Fälschung, sodass die Voraussetzungen für die Erteilung des Aufenthaltstitels nicht vorliegen würden. Auch eine Prüfung des Privat- oder Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK ergebe im Hinblick auf § 11 Abs. 3 NAG könne kein Absehen von der geforderten Deutschprüfung begründen.

I.2. Mit Eingabe vom 10. Februar 2026 erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 5. Jänner 2026 und führte darin zusammengefasst aus, dass diese in der Zeit von 13. Oktober 2025 bis

13. November 2025 einen Kurs für A1 besucht habe, die Prüfung am 22. Dezember 2025 jedoch nur zum Teil (mündliche Prüfung) geschafft habe, den zweiten Teil Hören und Schreiben habe die Beschwerdeführerin nicht positiv absolvieren können. Die Beschwerdeführerin wolle die deutsche Sprache erlernen und sich schnellstmöglich integrieren und mit einer Arbeit (Zusage für eine Arbeitsstelle als Reinigungskraft liege vor) beginnen. Die Beschwerdeführerin freue sich über einen positiven Abschluss des Antrages über die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte Plus".

I.3. Mit Schreiben vom 23. Februar 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde sowie in den von der belangten Behörde übermittelten Behördenakt.

Zudem wurde die Beschwerdeführerin mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 16. März 2026 (Bestätigung des Erhalts am 17. März 2026 per E-Mail) aufgefordert, den fehlenden Nachweis einer erfolgreich abgelegten Deutschprüfung auf den Sprachniveau A1 binnen einer Frist von einer Woche ab Erhalt des Schreibens an das erkennende Gericht zu übermitteln. Bis dato langte kein entsprechender Nachweis beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein.

Weder die Beschwerdeführerin noch die belangte Behörde haben die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt. Da der entscheidungsrelevante Sachverhalt anhand des Akteninhaltes unbestritten geblieben ist und sich aus dem Akteninhalt ergibt (der Nachweis einer erfolgreich abgelegten Deutschprüfung wurde nicht erbracht), lässt eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten. Dem Entfall der mündlichen Verhandlung stehen zudem weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, nach Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen. Eine mündliche Verhandlung konnte somit entfallen (§ 24 Abs. 1 Z 4 VwGVG).

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Die Beschwerdeführerin ist am 14. März 1980 in Dragas, Kosovo, geboren und kosovarische Staatsbürgerin.

Mit Eingabe vom 9. April 2025 stellte die Beschwerdeführerin bei der belangten Behörde einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte Plus" gemäß § 46 Abs. 1 Z 1 NAG aufgrund ihrer Ehe mit dem serbischen Staatsangehörigen B__. Der Ehegatte der Beschwerdeführerin ist seit 15. Juli 2024 mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet und verfügt über einen bis zum 20. Juni 2026 gültigen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte" als Fachkraft in einem Mangelberuf gemäß § § 41 Abs. 2 Z 1 NAG iVm § 20d Abs. 1 Z 2 AuslBG.

Die Hochzeit der Beschwerdeführerin mit B__ fand am 5. März 2009 in Serbien statt. Die Beschwerdeführerin ist Mutter der am 1. Juli 2007 geborenen D__ sowie des am 16. Mai 2010 geborenen E__. Vater der genannten Kinder ist der Ehegatte der Beschwerdeführerin B__. Auch D__ sowie E__ stellten am 9. April 2025 jeweils einen Antrag auf „Rot-Weiß-Rot – Karte Plus" gemäß § 46 Abs1 NAG.

II.2. Im Zuge der Antragstellung legte die Beschwerdeführerin zum Nachweis einer erfolgreich abgelegten Deutschprüfung ein C__ Zertifikat A1 vom 20. August 2025, ausgestellt vom Prüfzentrum Österreich Institud d.o.o. Beograd, ID-Nummer: ZA12508200, vor. Bei diesem vorgelegten Zertifikat handelt es sich jedoch nach entsprechender Überprüfung um eine Fälschung (Behördenakt, ON 40 Antwortschreiben C__ vom 27. August 2025; Abschluss-Bericht Polizeiinspektion F__, 4. Oktober 2025, GZ: PAD/25/01801156/001/KRIM).

II.3. Trotz entsprechender Aufforderung durch die belangte Behörde sowie auch durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat die Beschwerdeführerin bis dato keinen (vollständigen) Nachweis über die erfolgreiche Ablegung einer Deutschprüfung auf dem Sprachniveau A1 vorgelegt. Vorgelegt wurde im Zuge der Einbringung der Beschwerde lediglich ein C__ Zertifikat A1 betreffend das Modul „Mündliche Prüfung" vom 22. Dezember 2025.

Die von der Beschwerdeführerin vorgelegten Zeugnisse der Berufsbildenden Schule für Gastgewerbe und Tourismus Belgrad wurden nach entsprechender Überprüfung vom Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung nicht als gleichwertig (keine allgemeine Universitätsreife, kein Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule) anerkannt.

II.4. Im Rahmen einer persönlichen Vorsprache der Beschwerdeführerin am 27. Oktober 2025 bei der belangten Behörde wurde diese vom zuständigen Mitarbeiter der belangten Behörde ausdrücklich über die Möglichkeit eines Zusatzantrages gemäß § 21a Abs. 5 NAG auf Absehen von der Voraussetzung des Nachweises der Absolvierung der geforderten Deutschprüfung hingewiesen. Ein solcher Zusatzantrag wurde von der Beschwerdeführerin jedoch nicht gestellt.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die getroffenen Feststellungen gründen auf den diesbezüglichen unbedenklichen Dokumenten des Behördenaktes.

III.2. Dass es sich bei dem von der Beschwerdeführerin im Zuge der Antragstellung vorgelegten C__ Zertifikat A1 vom 20. August 2025, ID-Nummer: ZA12508200, um eine Fälschung handelt, wurde einerseits von der Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (C__) im Zuge einer Echtheitsprüfung (siehe Behördenakt ON 40, E-Mail C__ vom 27. August 2025) sowie andererseits auch durch entsprechende Ermittlung der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeiinspektion F__ im Abschluss-Bericht vom 4. Oktober 2025, GZ: PAD/25/01801156/001/KRIM bestätigt, dem zu entnehmen ist, dass eine erfolgte kriminaltechnische Untersuchung des Dokuments zu dem Ergebnis gekommen ist, dass es sich bei dem Sprachzertifikat um eine Totalfälschung handelt.

III.3 Auch die Überprüfung der durch die Beschwerdeführerin vorgelegten Zeugnisse auf deren Gleichwertigkeit hin, welche durch das hierfür zuständige Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung erfolgte, ist nachvollziehbar und unbedenklich, sodass der Beschwerdeführerin keine Universitätsreife sowie kein Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule bestätigt werden kann.

III.4. Dass die Beschwerdeführerin nach wie vor keinen Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der erforderlichen Deutschprüfung erbracht hat, dies auch nicht nach entsprechender Aufforderung durch das erkennende Gericht, ergibt sich ebenfalls aus dem Behördenakt bzw. dem Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich an die Beschwerdeführerin vom 16. März 2026. Dass der Beschwerdeführerin selbst die Thematik des fehlenden Deutschnachweises bewusst ist, zeigen auch die Ausführungen in der Beschwerdeschrift, indem diese ihre Bemühungen beim Erlernen der deutschen schilderte und auch auf die Ablegung einer Teilprüfung hingewiesen hat.

Dass nach wie vor der erforderliche Nachweis über die erforderliche Deutschprüfung auf Sprachniveau A1 von der Beschwerdeführerin nicht erbracht wurde ist somit evident und wurde auch von der Beschwerdeführerin zugestanden.

III.5. Die Feststellung, wonach die Beschwerdeführerin im Zuge einer persönlichen Vorsprache bei der belangten Behörde ausdrückliche über die Möglichkeit der Stellung eines Zusatzantrages gemäß § 21a Abs. 5 NAG auf Absehen der Voraussetzung der Vorlage eines Sprachnachweises, belehrt wurde, lässt sich dem diesbezüglich unbedenklichen Aktenvermerk des zuständigen Mitarbeiters der

belangen Behörde entnehmen (Behördenakt, Aktenvermerk vom 27. Oktober 2025, ON 48 laut Aktenverzeichnis).

IV. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

IV.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2025 lauten wie folgt:

„Bestimmungen über die Familienzusammenführung

§ 46. (1) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte plus" zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und

1. der Zusammenführende einen Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte' gemäß § 41, einen Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus' gemäß § 41a Abs. 1, 4, 7a oder 7b, eine Niederlassungsbewilligung gemäß § 43 Abs. 1, eine ‚Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit', sofern dieser Niederlassungsbewilligung eine Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 lit. f und i AuslBG zu Grunde liegt, oder eine ‚Niederlassungsbewilligung – Forscher' gemäß § 43c innehat,

1a. der Zusammenführende als nunmehriger Inhaber eines Aufenthaltstitels ‚Daueraufenthalt – EU' ursprünglich einen Aufenthaltstitel nach Z 1 innehatte,

2. ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende
   a) einen Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt – EU' innehat,
   b) einen Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus', ausgenommen einen solchen gemäß § 41a Abs. 1, 4, 7a oder 7b innehat,
   c) Asylberechtigter ist und § 34 Abs. 2 AsylG 2005 nicht gilt,
   d) als unionsrechtlich aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger über eine Aufenthaltskarte gemäß § 54 oder eine Daueraufenthaltskarte gemäß § 54a verfügt oder
   e) einen Aufenthaltstitel ‚Artikel 50 EUV' innehat.

(1a) Bei Familienangehörigen von Inhabern eines Aufenthaltstitels ‚Rot-Weiß-Rot – Karte' gemäß § 41 richtet sich die Geltungsdauer des Aufenthaltstitels ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus' nach der Geltungsdauer des Aufenthaltstitels des Zusammenführenden. Der Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus' an Familienangehörige von Inhabern eines Aufenthaltstitels ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus' gemäß § 41a Abs. 1 oder 7a ist für die Dauer von zwei Jahren auszustellen.

[…]"

„Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn

1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;

2. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot (Art. 3 Z 6 der Rückführungsrichtlinie) eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz besteht;
2a. gegen ihn eine Rückkehrentscheidung (Art. 3 Z 4 der Rückführungsrichtlinie) eines anderen EWR-Mitgliedstaats oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn
1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;
3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 2a, 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;

7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn

1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

(6) Die Zulässigkeit, den Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Abs. 2 Z 2 und 4 mit einer Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) erbringen zu können, muss ausdrücklich beim jeweiligen Aufenthaltszweck angeführt sein.

(7) Der Fremde hat bei der Erstantragstellung ein Gesundheitszeugnis vorzulegen, wenn er auch für die Erlangung eines Visums (§ 21 FPG) ein Gesundheitszeugnis gemäß § 23 FPG benötigen würde."

„Nachweis von Deutschkenntnissen

§ 21a. (1) Drittstaatsangehörige haben mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms einer durch Verordnung gemäß Abs. 6 oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.

(2) Abs. 1 gilt auch für Drittstaatsangehörige, die einen Antrag auf erstmalige Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 im Zuge eines Verfahrens gemäß § 24 Abs. 4 oder § 26 stellen.

(3) Der Nachweis gilt überdies als erbracht, wenn

1. die Voraussetzungen zur Erfüllung des Moduls 1 oder 2 der Integrationsvereinbarung (§§ 9 und 10 IntG) vorliegen oder
2. der Drittstaatsangehörige die Erteilung eines Aufenthaltstitels ‚Niederlassungsbewilligung – Künstler' gemäß § 43a für die Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit in einer der unter § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 Kunstförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 146/1988, genannten Kunstsparte anstrebt; bei Zweifeln über das Vorliegen einer solchen Tätigkeit ist eine diesbezügliche Stellungnahme des zuständigen Bundesministers einzuholen.

(4) Abs. 1 gilt nicht für Drittstaatsangehörige,

1. die zum Zeitpunkt der Antragstellung unmündig sind,
2. denen auf Grund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes die Erbringung des Nachweises nicht zugemutet werden kann; dies hat der Drittstaatsangehörige durch ein amtsärztliches Gutachten oder ein Gutachten eines Vertrauensarztes einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde nachzuweisen; steht kein oder kein geeigneter Vertrauensarzt zur Verfügung, hat der Drittstaatsangehörige diesen Nachweis durch ein Gutachten eines sonstigen von der österreichischen Berufsvertretungsbehörde bestimmten Arztes oder einer von dieser bestimmten medizinischen Einrichtung zu erbringen,
3. die Familienangehörige von Inhabern eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 41 Abs. 1, 42, 43c oder 45 Abs. 1, letztere sofern der Zusammenführende ursprünglich einen Aufenthaltstitel gemäß §§ 41 Abs. 1, 42 oder 43c innehatte, sind,
4. die Familienangehörige von Asylberechtigten sind und einen Aufenthaltstitel ‚Rot–Weiß–Rot – Karte plus' gemäß § 46 Abs. 1 Z 2 lit. c beantragen oder
5. die gemäß § 9 Abs. 5 Z 3 IntG auf die Stellung eines weiteren Verlängerungsantrages nach dem ersten Verlängerungsantrag unwiderruflich verzichten.

(5) Die Behörde kann auf begründeten Antrag eines Drittstaatsangehörigen von einem Nachweis nach Abs. 1 absehen:

1. im Fall eines unbegleiteten Minderjährigen (§ 2 Abs. 1 Z 17) zur Wahrung des Kindeswohls, oder
2. zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK (§ 11 Abs. 3).

Die Stellung eines solchen Antrages ist nur bis zur Erlassung des Bescheides zulässig. Über diesen Umstand ist der Drittstaatsangehörige zu belehren; § 13 Abs. 3 AVG gilt.
(5a) Beabsichtigt die Behörde den Antrag nach Abs. 5 zurück- oder abzuweisen, so hat die Behörde darüber im verfahrensabschließenden Bescheid abzusprechen.
(6) Durch Verordnung des Bundesministers für Inneres sind jene Einrichtungen zu bestimmen, deren Sprachdiplome als Nachweis gemäß Abs. 1 gelten.
(7) Der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres für den örtlichen Wirkungsbereich einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde im Ausland durch Verordnung auch andere als in der Verordnung gemäß Abs. 6 genannte Einrichtungen bestimmen, deren Sprachdiplome als Nachweis gemäß Abs. 1 gelten, wenn diese Einrichtungen mit den in der Verordnung gemäß Abs. 6 genannten Einrichtungen vergleichbare Standards einhalten. Solche Verordnungen sind durch Anschlag an der Amtstafel der jeweiligen Berufsvertretungsbehörde kundzumachen und gelten für den Zeitraum eines Jahres ab Kundmachung."

IV.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz – IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2022, lauten wie folgt:

„Modul 1 der Integrationsvereinbarung

§ 9. (1) Drittstaatsangehörige (§ 2 Abs. 1 Z 6 NAG) sind mit erstmaliger Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 NAG zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung verpflichtet. Diese Pflicht ist dem Drittstaatsangehörigen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
[…]
(4) Das Modul 1 der Integrationsvereinbarung ist erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige

1. einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 11 vorlegt,

(Anm.: Z 2 aufgehoben durch Art. III Z 15, BGBl. I Nr. 41/2019)

3. über einen Schulabschluss verfügt, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht,
4. einen Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte' gemäß § 41 Abs. 1 oder 2 NAG besitzt oder
5. als Inhaber eines Aufenthaltstitels ‚Niederlassungsbewilligung – Künstler' gemäß § 43a NAG eine künstlerische Tätigkeit in einer der unter § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 Kunstförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 146/1988, genannten Kunstsparte ausübt; bei Zweifeln über das Vorliegen einer solchen Tätigkeit ist eine diesbezügliche Stellungnahme des zuständigen Bundesministers einzuholen.

Die Erfüllung des Moduls 2 (§ 10) beinhaltet das Modul 1."

„Integrationsprüfung zur Erfüllung des Moduls 1

§ 11. (1) Die Integrationsprüfung zur Erfüllung des Moduls 1 wird bundesweit nach einem einheitlichen Maßstab vom Österreichischen Integrationsfonds durchgeführt.

(2) Die Prüfung umfasst Sprach- und Werteinhalte. Mit der Prüfung ist festzustellen, ob der Drittstaatsangehörige über vertiefte elementare Kenntnisse der deutschen Sprache zur Kommunikation und zum Lesen und Schreiben von Texten des Alltags auf dem Sprachniveau A2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und über Kenntnisse der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung der Republik Österreich verfügt. Der Prüfungserfolg ist mit ‚Bestanden' oder ‚Nicht bestanden' zu beurteilen. Zur erfolgreichen Absolvierung der Prüfung muss sowohl das Wissen über Sprach- sowie über Werteinhalte nachgewiesen werden. Wiederholungen von nicht bestandenen Prüfungen sind zulässig. Die Wiederholung von einzelnen Prüfungsinhalten ist nicht zulässig.
(3) Der Prüfungsinhalt, die Modalitäten der Durchführung, die Qualifikationen der Prüfer sowie die Prüfungsordnung zur Erfüllung des Moduls 1 werden durch Verordnung der Bundesministerin, die für die Angelegenheiten der Integration zuständig ist, festgelegt."

IV.3. § 9b Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung (NAG-DV), BGBl. II Nr. 451/2005, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 231/2017, lautet wie folgt:

„Zu § 21a NAG
Nachweis von Deutschkenntnissen

§ 9b. (1) Kenntnisse der deutschen Sprache zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau im Sinne des § 21a Abs. 1 NAG entsprechen dem A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen, Berlin u.a., Langenscheidt 2001).
(2) Als Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse im Sinne des § 21a Abs. 1 NAG gelten allgemein anerkannte Sprachdiplome von folgenden Einrichtungen:

1. Österreichisches Sprachdiplom Deutsch;
2. Goethe-Institut e.V.;
3. Telc GmbH;
4. Österreichischer Integrationsfonds.

(3) Aus dem Sprachdiplom muss hervorgehen, dass der Fremde über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest auf A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt. Andernfalls gilt der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse als nicht erbracht."

V. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

V.1. Die Beschwerdeführerin beantragte am 9. April 2025 die Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte Plus" gemäß § 46 Abs. 1 Z 1 NAG aufgrund der Ehe mit dem serbischen Staatsangehörigen B__. Bei dieser Antragstellung handelte es sich um einen Erstantrag der Beschwerdeführerin.

Gemäß § 46 Abs. 1 NAG ist Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot -Karte Plus" zu erteilen, wenn die Voraussetzungen

des 1. Teiles erfüllt sind und der Zusammenführende einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte" gemäß § 41 NAG innehat. Da der Ehegatte der Beschwerdeführerin bis zum 20. Juni 2026 über einen gültigen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte" verfügt, kann die Beschwerdeführerin, bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen, ihren Antrag grundsätzlich als Familienangehörige auf die Regelung des § 46 Abs. 1 Z 1 NAG stützen.

V.2. Wesentliche Erteilungsvoraussetzung für den verfahrensgegenständlichen Antrag ist gemäß § 21a Abs. 1 NAG jedoch, dass Kenntnisse der deutschen Sprache von der Beschwerdeführerin als Antragstellerin nachgewiesen werden, wobei dieser Nachweis mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms einer durch Verordnung bestimmten Einrichtung zu erfolgen hat, die schriftlich bestätigt, dass die Beschwerdeführerin über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementarsten Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Ein derartiger Nachweis ist bereits dem Antrag beizuschließen bzw. auf Aufforderung durch die Behörde nachzureichen.

Mit Erstantrag der Beschwerdeführerin legte diese ein C__ Zertifikat A1 vom 20. August 2025, ID-Nummer: ZA12508200, vor, dies zum Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse. Der Beschwerdeführerin war somit bereits bei Antragstellung bekannt, dass sie einen derartigen Nachweis im Zuge ihrer Antragstellung erbringen muss.

Bei diesem von der Beschwerdeführerin vorgelegten Zertifikat handelte es sich jedoch um eine Totalfälschung, sodass die Beschwerdeführerin den für die Erteilung des Aufenthaltstitels erforderlichen Sprachnachweis durch die Vorlage des genannten Zertifikats nicht erbracht hat.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass die Beschwerdeführerin bis dato keinen derartigen Nachweis einer der in § 9b Abs. 2 NAG-DV genannten Einrichtungen erbracht hat, obwohl die Beschwerdeführerin auch durch das erkennende Gericht aufgefordert wurde, entsprechend der Regelung des § 21a Abs. 1 NAG den erforderlichen Nachweis durch Vorlage eines Sprachzertifikats auf dem Sprachniveau A1 zu erbringen. Das im Zuge der Beschwerdeeinbringung vorgelegte C__ Zertifikat A1 vom 22. Dezember 2025 bestätigt lediglich die bestandene Prüfung im Teilmodul „Mündliche Prüfung", weitere Nachweise, um die vollständige Ablegung der Sprachprüfung auf Sprachniveau A1 belegen zu können (fehlendes Modul „Schriftliche Prüfung"), wurden von der Beschwerdeführerin bislang nicht vorgelegt.

Zusammengefasst hat die Beschwerdeführerin somit die Erteilungsvoraussetzung des § 21a Abs. 1 NAG in Form der Vorlage eines (vollständigen) Nachweises hinsichtlich der positiven Absolvierung einer Sprachprüfung auf dem Sprachniveau A1 nicht erbracht.

V.3. Auch ein Nachweis im Sinne des § 21a Abs. 3 NAG iVm § 9 Abs. 4 Z 3 IntG ist nicht als erfüllt anzusehen. Die von der Beschwerdeführerin vorgelegten Zeugnisse wurden vom zuständigen Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung als nicht ausreichend beurteilt, sodass die erforderliche Gleichwertigkeit im Sinne der Anerkennung der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 Universitätsgesetz bzw. die Anerkennung eines Abschlusses einer berufsbildenden mittleren Schule verfahrensgegenständlich nicht vorliegt. Auch die Voraussetzungen zur Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 IntG liegen somit verfahrensgegenständlich nicht vor.

V.4. Dass es der Beschwerdeführerin im Sinne des § 21a Abs. 4 Z 2 NAG aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar wäre, die geforderte Deutschprüfung zu absolvieren, wurde von der Beschwerdeführerin weder durch ein entsprechendes amtsärztliches Gutachten bzw. durch ein Gutachten eines Vertrauensarztes der österreichischen Berufsvertretungsbehörde nachgewiesen, noch wurde eine solche gesundheitliche Einschränkung von der Beschwerdeführerin behauptet und finden sich diesbezüglich auch keinerlei Hinweise im Sachverhalt, die eine derartige Annahme stützen könnten.

Gleiches gilt für die Ausnahmeregelung des § 21a Abs. 4 Z 3 NAG, auch diese kommt verfahrensgegenständlich nicht zur Anwendung.

V.5. Im Zuge einer persönlichen Vorsprache der Beschwerdeführerin am 27. Oktober 2025 bei der belangten Behörde hat der für den Antrag der Beschwerdeführerin zuständige Mitarbeiter der belangten Behörde diese ausdrücklich auf die Möglichkeit der Einbringung eines Zusatzantrages gemäß § 21a Abs. 5 NAG hinsichtlich des Absehens der Voraussetzung des Nachweises einer absolvierten Deutschprüfung zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens des Art. 8 EMRK hingewiesen. Bis dato wurde von der Beschwerdeführerin ein derartiger Antrag nicht gestellt, sodass Überlegungen zum Privat- und Familienleben der Beschwerdeführerin nicht anzustellen sind.

V.6. Zusammengefasst hat die Beschwerdeführerin weder bei der Antragstellung, noch im behördlichen Verfahren, noch im Beschwerdeverfahren einen Nachweis von Deutschkenntnissen, welche zumindest auf A1-Niveau liegt, erbracht. Ein Antrag gemäß § 21a Abs. 5 NAG wurde von der Beschwerdeführerin trotz entsprechender ausdrücklicher Belehrung durch die belangte Behörde bis zur Erlassung des Bescheides nicht gestellt. Auch sonstige Ausnahmen vom Nachweis entsprechender Deutschkenntnisse liegen verfahrensgegenständlich nicht vor, sodass die Beschwerdeführerin die wesentliche Erteilungsvoraussetzung des § 21a Abs. 1 NAG im Zusammenhang mit ihrem Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte Plus“ gemäß § 46 Abs. 1 Z 1 NAG nicht erfüllt.

In Fällen, in denen der Gesetzgeber zweifelsfrei und für den Antragsteller eindeutig erkennbar, festlegt, welche Unterlagen erforderlich sind, ist davon auszugehen, dass diese Unterlagen zum Zeitpunkt der Antragstellung jedenfalls bereits vorhanden sein müssen (dazu: VwGH 17.01.1997, 96/07/0184 mwN; so auch Landesgericht Wien 17.12.2014, VGW-151/063/23648/2014). Die Beschwerdeführerin wurde zudem bereits im Zuge des behördlichen Verfahrens auf den fehlenden Deutschnachweis hingewiesen und wurde dieser somit die Möglichkeit eingeräumt, den fehlenden Nachweis zu erbringen. Dies erfolgte durch die Beschwerdeführerin jedoch nicht. Die Behörde war somit auch nicht verhalten, mit der Entscheidung über den gegenständlichen Antrag zuzuwarten, bis die Beschwerdeführerin eine entsprechende Deutschprüfung positiv absolviert hat. Gleiches gilt für das verfahrensgegenständliche Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Auch der Aufforderung durch das erkennende Gericht, einen entsprechenden Nachweis über die absolviert Deutschprüfung innerhalb der hierfür gesetzten Frist zu übermitteln, ist die Beschwerdeführerin nicht nachgekommen, sodass die Erteilungsvoraussetzung des § 21a Abs. 1 NAG nach wie vor von der Beschwerdeführerin nicht erfüllt wurde.

Die Abweisung des Antrages der Beschwerdeführerin auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte Plus" vom 9. April 2025 gemäß § 46 Abs. 1 Z 1 NAG erfolgte somit zu Recht, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.
V.7. Lediglich der Vollständigkeit halber wird im Hinblick auf die Vorlage einer gefälschten Urkunde (gefälschtes Deutschzertifikat) durch die Beschwerdeführerin im Rahmen der verfahrensgegenständlichen Antragstellung auf die Regelung des § 11 Abs. 2 Z 1 NAG hingewiesen, wonach Aufenthaltstitel einem Fremden nur erteilt werden dürfen, wenn der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet. Darauf ist anhand der vom Verwaltungsgerichtshof erstellen Kriterien sowie nach Durchführung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens im Rahmen einer allfälligen neuerlichen Antragstellung durch die Beschwerdeführerin Bedacht zu nehmen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Regelung des § 21a NAG ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas